

Sitzungsvorlage Nr. 346/2019

Verkehrsausschuss

am 17.07.2019



Verband Region
Stuttgart

04.07.2019 - VA-34619.docx

545 - VA-Ö - 346/2019

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 2

Entscheidungen zur VVS-Tarifstruktur

I. Sachvortrag

Im Verbundgebiet des VVS stehen auch neben der die aktuelle Berichterstattung dominierenden Tarifzonenreform Themen an, welche die Tarifstruktur betreffen. Einige dieser Veränderungen sollen in der kommenden Gesellschafterversammlung der VVS GmbH behandelt werden. Über weitere soll der Verkehrsausschuss zumindest in Kenntnis gesetzt werden, um einen aktuellen Stand über in der Diskussion stehende Veränderungen zur Tarifstruktur zu erhalten. Diese Vorlage dient dazu, den Verkehrsausschuss einerseits zu informieren und andererseits um die Entscheidung zu zwei tarifstrukturellen Anpassungen im VVS zu bitten.

1. Zur Kenntnisnahme

a) Sachstand: Tarifierfassung

Die Diskussion über eine mögliche künftige Tarifierfassung im VVS-Verbundbereich wird derzeit noch nicht aktiv geführt. Es ist derzeit für die Geschäftsstelle nicht einzuschätzen, wann dieses Thema im VVS behandelt wird.

b) Sachstand: Tarifliche Integration Ergänzungen

Die Stadt Rottenburg hat bereits vor einiger Zeit den Wunsch geäußert, ihren Stadtteil Ergänzungen, der an der Gäubahn liegt, in den VVS einzubeziehen. Viele Bürger fahren mit dem Auto zum P+R-Platz in Bondorf, um in den Genuss des VVS-Tarifs zu gelangen. In der Zwischenzeit wurde der Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif) eingeführt. Daher wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der BW-Tarif-GmbH und dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg geführt. Bei den Gesprächen mit dem Verkehrsministerium ging es vor allem um die Höhe des Abmangels. Das VM ist in seinen neuen Verkehrsverträgen Bruttovertragspartner der Eisenbahnverkehrsunternehmen und hat daher eine hohe Erlösverantwortung für diese Verkehre. Weitere Gespräche fanden mit dem Landkreis Tübingen und dem benachbarten Verkehrsverbund naldo statt.

Durch die Integration von Ergänzungen in den VVS entstehen im BW-Tarif (Einzel- und Tagestickets) sowie im C-Preis der Deutschen Bahn (Zeittickets) Mindereinnahmen (Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste). Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 einen einstimmigen Beschluss gefasst, in dem die Integration in den VVS beantragt und die Übernahme der Kosten zugesagt wird. Neben den tarifbedingten Mindereinnahmen muss die Stadt Rottenburg gemäß Beschluss des VVS-Aufsichtsrates auch eine Beteiligung an den VVS-Grundlasten leisten.

Es ist nun vorgesehen, dass die prognostizierten neuen VVS-Einnahmen im Rahmen des EAV/EZV dem Verband Region Stuttgart (VRS) zugeschrieben werden. Der VRS leitet diese Einnahmen zusammen mit dem Zuschuss der Stadt Rottenburg für die Harmonisierungsverluste an den Regionalzug-Pool weiter. Anschließend erfolgt die nachfrageorientierte Verteilung an die Partner des Regionalzug-Pools nach Pkm. Der Ausgleich für die Durchtarifizierungsverluste (Entfall heutiger VVS-Einnahmen) erfolgt an den VVS-Einnahmenpool zur Verteilung an alle EZV-Partner entsprechend dem Zustand vor der Integration von Ergänzungen. Die Umsetzung erfolgt in Analogie zu zahlreichen vergleichbaren Maßnahmen im VVS. Die technischen Details der Abrechnung werden derzeit zwischen VVS und VRS-Geschäftsstelle geklärt. Die vertriebliche Umsetzung muss noch mit den EVU abgestimmt werden. Der Tarifausschuss des VVS hat den VVS beauftragt, weitere Gespräche mit allen Beteiligten mit dem Ziel einer Integration Ergänzungen zum 1. Januar 2020 zu führen.

Die hierzu erforderlichen Vertragswerke werden derzeit abgestimmt und angefertigt und dem Verkehrsausschuss der Region zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt.

c) Sachstand: Mitnahme von E-Tretrollern im VVS

Am 17. Mai 2019 hat der Bundesrat der „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr“ zugestimmt. Ziel der Verordnung ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig neue Formen der urbanen Mobilität zu ermöglichen. Im nächsten Schritt hatte sich das Bundeskabinett mit der Verordnung und den dazu beschlossenen Maßgaben des Bundesrates befasst. Am 14. Juni 2019 wurde die Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 15. Juni 2019 in Kraft.

Für Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- und Haltestange gelten grundsätzlich die Straßenverkehrsregeln, die für Fahrräder gelten. Geplant ist, dass Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die folgende Merkmale aufweisen:

- Lenk- oder Haltestange,
- 6 km/h bis max. 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen),
- verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen (u.a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme, der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit).
- Das Mindestalter für die Nutzung beträgt 14 Jahre.

- Elektrokleinstfahrzeuge sollen auf vorhandenen baulich angelegten Radwegen oder Radfahrstreifen fahren – nur wenn diese fehlen, darf auch die Fahrbahn genutzt werden.
- Ein Helm wird empfohlen.
- Eine Mofa-Prüfbescheinigung ist nicht vorgesehen.
- Eine Versicherungspflicht ist vorgesehen (Versicherungsplakette).

In der Verordnung wird an verschiedenen Stellen von einer Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen in öffentlichen Verkehrsmitteln ausgegangen (Hintergrund: Anreiz Umstieg auf den ÖPNV, nachhaltige Luftverbesserung). Der VDV empfiehlt daher, die Mitnahme von E-Tretrollern (zur Abgrenzung vom bereits in den VVS-Beförderungsbedingungen verwendeten Begriff „E-Scooter“ (vierrädrige Seniorenmobile) sollte die Begrifflichkeit „Elektrischer Tretroller“ bzw. „E-Tretroller“ verwendet werden) unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Auch der TBNE (Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland) hat diesbezüglich bereits eine entsprechende Handlungsempfehlung herausgegeben.

Im VVS wird die Mitnahme wie folgt geregelt:

- Zusammengeklappte E-Tretroller gelten als Sache und können unter der Beachtung der Regelungen gem. § 11 der Beförderungsbedingungen (Mitnahme von Sachen) grundsätzlich kostenfrei mitgenommen werden.
- Nicht zusammengeklappte bzw. nicht zusammenklappbare E-Tretroller gelten im Sinne der VVS-Tarifbestimmungen als Fahrrad. Für die Mitnahme in Bus und Bahn gelten dann die Bestimmungen der Fahrradmitnahme, wie z. B. max. Länge 2,0 Meter, max. Gewicht 40 kg, Kinderfahrchein erforderlich Montag bis Freitag von 6 bis 9 Uhr in der S-Bahn und Zügen des Nahverkehrs.

2. Zur Entscheidung

Die folgenden tarifstrukturellen Veränderungen haben für den Verband Region Stuttgart keine finanziellen Auswirkungen.

a) Änderungen am Tarifzonenplan

Im Zusammenhang mit der Tarifzonenreform haben sich einige Städte und Gemeinden mit ihrer Tarifzoneneinteilung beschäftigt und um Überprüfung gebeten. Der VVS hat den interessierten Kommunen gegenüber kommuniziert, dass eine Änderung nur vorgenommen werden kann, wenn sie die entstehenden Mindereinnahmen dauerhaft übernehmen.

Konkret wurden drei Anträge überprüft:

Verlegung von Heimerdingen und Hemmingen auf die Zonengrenze 2/3

Die Stadt Ditzingen ist heute mit der Kernstadt sowie den Teilorten Hirschlanden und Schöckingen auf die Tarifzonengrenze 2/3 eingereiht. Dagegen liegt der Teilort Heimerdingen voll

in der Zone 3. Daher wurde schon seit längerem eine „Ungleichbehandlung“ der verschiedenen Teilorte der Stadt beklagt.



Die Stadt Ditzingen kam daher auf den VVS zu und bat im Sinne der tariflichen Gleichbehandlung aller Einwohner um die Verlegung von Heimerdingen auf die Grenze der Zonen 2/3, was insbesondere die Fahrten nach Stuttgart billiger machen würde. So brauchen Fahrgäste aus Heimerdingen heute für eine Fahrt nach Stuttgart ein Ticket für drei Zonen (z. B. 4,20 Euro für ein EinzelTicket), im Falle einer Verlegung Heimerdingens nur noch zwei Zonen (EinzelTicket für 2,90 Euro). Heimerdingen und die Gemeinde Hemmingen sind beide an die Strohgäubahn angebunden. Fahrten zwischen Heimerdingen und Korntal erfolgen dem Streckenverlauf entsprechend über die selbständige Gemeinde Hemmingen. Für eine Verlegung von Heimerdingen ist daher zwangsläufig auch eine Verlegung der Gemeinde Hemmingen auf die Zonengrenze 2/3 erforderlich.



Die Verlegung von Heimerdingen und Hemmingen führt zu Mindereinnahmen in Höhe von 91.000 Euro pro Jahr (Quelle: VVS-Verkehrströmerhebung; Tarifstand 1.4.2019). Die Stadt Ditzingen und die Gemeinde Hemmingen sind bereit, gemeinsam diesen Betrag dauerhaft zu finanzieren, mit einer Dynamisierung in den Folgejahren entsprechend der Fahrpreisentwicklung. Entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse liegen vor.

Die Umsetzung dieser Maßnahme sollte zeitgleich mit der Einführung der neuen StadtTickets (siehe unten 2. b), das heißt zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Verlegung von Münchingen auf die Zonengrenze 1/2

Die Stadt Korntal-Münchingen besteht aus den Teilorten Korntal, Münchingen und Kallenberg. Während Korntal und Kallenberg auf der Tarifzonengrenze 1/2 liegen, befindet sich Münchingen in der Zone 2:



Auch die Stadt Korntal-Münchingen kam auf den VVS zu und bat im Sinne der tariflichen Gleichbehandlung ihrer Einwohner um die Verlegung von Münchingen auf die Grenze der Zonen 1/2, was insbesondere Fahrten nach Stuttgart günstiger machen würde (eine anstelle zwei Zonen). Die Maßnahme führt zu Mindereinnahmen in Höhe von 55.000 Euro pro Jahr. Auch hier ist eine Dynamisierung des Ausgleichsbetrages vorzusehen. Die Stadt Korntal-Münchingen ist bereit, diesen Betrag dauerhaft zu finanzieren. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss liegt vor.

Eine Umsetzung dieser Maßnahme sollte ebenfalls zum 1. Januar 2020 erfolgen.

b) Einführung weiterer Stadttickets im VVS

Aktuell bieten drei Städte im Gebiet des VVS ein StadtTicket in Form von EinzelTagesTickets für 3 Euro und GruppenTagesTickets für 6 Euro an. Es handelt sich um die Städte Ludwigsburg (seit 1. August 2018), Herrenberg (seit 1. Januar 2019) und Esslingen (seit 1. April 2019).

Die Absatzzahlen in den vorgenannten Städten entwickeln sich deutlich positiv. Auf Grund der Hochlaufkurve sind die relativen Zuwächse in Ludwigsburg und Herrenberg bisher noch stärker ausgeprägt als in Esslingen, wo das StadtTicket erst zum 1. April 2019 eingeführt wurde. Derzeit wird das StadtTicket Ludwigsburg auf Basis der Verkaufszahlen und den Ergebnissen einer Nutzerbefragung evaluiert.

StadtTickets in weiteren Städten

Zum Jahreswechsel 2019/2020 werden in zahlreichen Kommunen StadtTickets eingeführt. In der Anlage befindet sich eine entsprechende Übersicht. Gegenüber den interessierten Kommunen wurde kommuniziert, dass für eine Umsetzung zum Jahreswechsel eine Zusage bis 30. Juni 2019 erforderlich ist. Üblicherweise erfolgen im VVS tarifliche Angebotsänderungen zusammen mit einer Tarifierung jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Ausnahme davon war die große Tarifierung zum 1. April 2019. Demzufolge könnte auch die Hinzunahme weiterer Städte ins StadtTicket grundsätzlich zum 1. Januar 2020 erfolgen. Die beiden Städte Böblingen/Sindelfingen und der Landkreis Böblingen legen jedoch großen Wert darauf, die Einführung zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Linienbündels BB07 (Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen) zum Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2019 vorzunehmen.

Die Firma Pflieger, die den Stadtverkehr Böblingen/Sindelfingen betreibt, hat die Umsetzung zu diesem Termin zugesagt. Bei den anderen betroffenen Unternehmen soll pragmatisch vorgegangen werden.

Der VVS wurde im Tarifausschuss am 27. Juni 2019 beauftragt, die Umsetzung der StadtTickets für die Städte und Gemeinden aus der beigefügten Übersicht, die sich bis zum 30. Juni 2019 gemeldet haben, durchzuführen. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird auch der Gesellschafterversammlung des VVS Ende Juli vorgelegt.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Verkehrsausschuss nimmt von der Stellungnahme der Geschäftsstelle Kenntnis.
2. Die Regionaldirektorin wird beauftragt,
 - a. der Verlegung von Heimerdingen und Hemmingen auf die Zonengrenze 2/3 sowie der Verlegung von Münchingen auf die Zonengrenze 1/2 (2. a) und
 - b. der Umsetzung weiterer StadtTickets im VVS für die Städte und Gemeinden, die sich bis zum 30. Juni 2019 gemeldet haben (2. b & Anlage)in der Gesellschafterversammlung der VVS GmbH zuzustimmen.